

FH Mitteilungen

6. Jahrgang, Nr. 5, 1. März 1985

1. Erste Änderung der Studienordnungen für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Februar 1985
2. Studienordnungen für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 9.4.1985
Bekanntmachung in der Fassung vom 27. Februar 1985

Erste Änderung

der Studienordnungen für die Studiengänge Maschinenbau und
Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund

vom 27. Februar 1985

Artikel I

Die Studienordnungen für die Studiengänge Maschinenbau und
Werkstofftechnik vom 09. April 1984 werden wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 11 StO wird § 11 Abs. 1
2. Als Absatz 2 wird angefügt:
"Die Regelung in § 9 Abs. 9 über die Erbringung von 2 Leistungs-
nachweisen in AWL-Fächern und die Regelung in § 9 Abs. 10
über die Erhöhung der Zahl der Leistungsnachweise gelten für
Studenten, die im WS 1983/84 oder später ihr Studium aufge-
nommen haben."

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. September 1984 in Kraft.
Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule
Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Maschinenbau vom 13. November 1984 und des Be-
schlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 09. Januar
1985 sowie der Genehmigung des MWF vom 11. Februar 1985.

Dortmund, den 27. Februar 1985

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund


Prof. G. Koeniger

Inhaltsübersicht

		Seite
Studienordnungen	§ 1 Aufgabe, Rechtsgrundlage	3
	§ 2 Studienziel	3
für die Studiengänge	§ 3 Zugangsvoraussetzung (Qualifikation), Einstufungsprüfung	3
Maschinenbau und Werkstofftechnik	§ 4 Studiengänge, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte	5
im Fachbereich	§ 5 Studienaufbau, Studienablauf	5
Maschinenbau	§ 6 Studienplatzwechsel, Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	6
an der	§ 7 Zweithörer und Gasthörer	7
Fachhochschule Dortmund	§ 8 Studienberatung	7
vom 9.4.1984	§ 9 Studienpläne und Prüfungsleistungen	8
	§ 10 Prüfungsausschuß, Durchführung von Prüfungen	12
	§ 11 Inkrafttreten	13

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S.964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.1983 (GV. NW. S. 165), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnungen als Satzung erlassen:

Anlagen I bis IV: Studienpläne

Anlage V: Einschreib- bzw. Studienvoraussetzungen (Übersicht)

Aufgabe, Rechtsgrundlage

- (1) Die Studienordnung soll eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt entsprechend § 56 des Fachhochschulgesetzes den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf und ergänzt im Sinne des § 5 der Fachprüfungsordnung den Fächerkatalog.

- (2) Die Rechtsgrundlagen dieser Studienordnungen sind:

- a) Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz FHG) vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.1983.
 b) Die allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an den Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. 1982, S. 351).
 c) Die Fachprüfungsordnung (FPO) für den Studiengang Maschinenbau vom 25. Juni 1982 (GV.NW. 1982, S. 382).
 d) Die Fachprüfungsordnung (FPO) für den Studiengang Werkstofftechnik vom 25. Juni 1982 (GV.NW. 1982, S. 392).

§ 2

Studienziel

- (1) Die in den Studiengängen Maschinenbau und Werkstofftechnik der FH Dortmund wissenschaftlich und praxisorientiert ausgebildeten Diplom-Ingenieure sollen befähigt sein, in allen Arbeitsbereichen, die ihrer Studienrichtung bzw. ihrem Studiengang entsprechen, mit Erfolg tätig zu werden.
- (2) Die in der Anlage zusammengestellten Studienpläne bieten Spielraum für Neigungsfächer und ermöglichen auch einen Wechsel der Studienrichtung und des Studiengangs; sie fördern die Befähigung der Absolventen zu eigener Weiterbildung.

§ 3

Zugangsvoraussetzung (Qualifikation), Einstufungsprüfung

- (1) Die Qualifikation (Fachhochschulreife) und die weitere Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 ADPO und § 2 FPO für das Studium im Studiengang Maschinenbau oder Werkstofftechnik wird nachgewiesen durch:

1. Das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule (FOS) für Technik, Fachrichtung Maschinenbau.

2. Das Abschlusszeugnis einer FOS für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik, und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das der gewählten Studienrichtung entspricht.

3. a) Das Abschlusszeugnis einer FOS für Technik einer anderen Fachrichtung

- b) Das Abschlusszeugnis einer FOS anderen Typs

- c) Die allgemeine Hochschulreife (Abitur)

- d) Das Abschlusszeugnis einer deutschen, öffentlichen oder gleichgestellten zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum.

- e) Das Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 einer deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder gleichgestellten Schule und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum

oder
 das Zeugnis über den Abschluß der Jahrgangsstufe 12 der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum.

- f) Eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 44 (1) FHG.

Zu diesen Nachweisen (a – f) wird zusätzlich ein dreimonatiges Grundpraktikum und ein dreimonatiges Fachpraktikum gefordert. Auf das Grund- und Fachpraktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der FOS oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.

- (2) Die Ausgestaltung von Grund- und Fachpraktikum ist in § 2 FPO geregelt. Der Wortlaut ist dieser Studienordnung als Anlage V beigefügt.

Das Grundpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren und durch Vorlage eines Praktikumsberichtes bei der Einschreibung nachzuweisen. Nähere Hinweise dazu gibt die Fachhochschule Dortmund. Der Nachweis des Fachpraktikums muß bis spätestens zu Beginn des 4. Studiensemesters geführt werden.

- (3) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, können diese entsprechend § 45 Abs. 1 FHG und § 9 ADPO in einer Einstufungsprüfung nachweisen. Bewerber ohne Fachhochschulreife können an einer Einstufungsprüfung teilnehmen, wenn sie entsprechend § 45 Abs. 2 FHG zur Einstufungsprüfung zugelassen werden. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entscheidet die Hochschule darüber, ob bzw. in welchem Abschnitt das Studium aufgenommen werden kann. Das Nähere regelt eine besondere Einstufungsprüfungsordnung.

§ 4

Studiengänge, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte

Im Fachbereich Maschinenbau der FH Dortmund sind die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik zusammengefaßt.

Der Studiengang Maschinenbau enthält die Studienrichtungen:

Fertigungstechnik MF
mit dem Studienschwerpunkt Metallverarbeitung

Konstruktionstechnik MK

Stahlbau MS

Der Studiengang Werkstofftechnik ist nicht nach Studienrichtungen untergliedert:

Werkstofftechnik MW

Im Rahmen der Studienrichtung Konstruktionstechnik werden neben dem allgemeinen

Angebot Vorschläge für eine Studienvertiefung in

a) Kraft- und Arbeitsmaschinen oder

b) Werkzeugmaschinen

unterbreitet und empfohlen.

§ 5

Studienaufbau, Studienablauf

(1) Die Vermittlung des Fachwissens, die Einführung in die Ingenieurwissenschaften und deren methodische Übertragung auf die Erfordernisse der Ingenieurpraxis geschieht mittels einer Kombination von Vorlesungen, seminaristischen Lehrveranstaltungen und den Lehrstoff ergänzenden und vertiefenden Übungen, Seminaren und Praktika in den Laboratorien. Die Möglichkeit zu fächerübergreifenden Projektarbeiten ist gegeben. Zur Abrundung des Lehrangebotes werden Exkursionen durchgeführt.

(2) Diesen Studienordnungen liegt die in § 4 (2) ADPO festgelegte Regelstudienzeit von dreieinhalb Jahren (7 Semestern) zugrunde. Dabei werden alle notwendigen Lehrveranstaltungen in sechs Semestern angeboten. Die abschließende Diplomarbeit wird in der Regel im 7. Semester erstellt.

(3) Studienanfänger können ihr Studium nur im Wintersemester beginnen. Im allgemeinen läuft das Studium im Jahresrhythmus ab. Das bedeutet, daß nur ausnahmsweise in zwei aufeinanderfolgenden Semestern gleiche Lehrveranstaltungen angeboten werden.

- (3) Für Studienplatzwechsler oder Bewerber für den Eintritt in höhere Semester (§ 3 Abs. 3 dieser Studienordnung) ist die Studienaufnahme auch im Sommersemester möglich.
 - (4) Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium unterteilt. In beiden Abschnitten werden Fachprüfungen abgehalten und sind Leistungsnachweise zu erbringen. Die als Bestandteil dieser Studienordnung in der Anlage Nr. I - IV beigefügten Studienpläne enthalten einen Vorschlag für die Fächer- und Stundenverteilung und sind als Empfehlung für die Durchführung des Studiums anzusehen.
 - (5) Die in den Fachprüfungsordnungen vorgesehenen Fachprüfungen (FP) sowie die durch diese Studienordnung entsprechend den §§ 18 - 20 ADPO festgelegten Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern (im folgenden Leistungsnachweise LN genannt) und Leistungsnachweise in Prüfungsfächern (im folgenden Prüfungsvorleistungen PV genannt) werden studienbegleitend durchgeführt (§. Studienpläne, Anlagen I - IV).
 - (6) Die Meldung zur abschließenden Diplomarbeit soll in der Regel vor dem Ende des 6. Studiensemesters erfolgen (§ 5 Abs. 5 ADPO). Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit regelt § 24 ADPO.
 - (7) Das Studium und die Diplomprüfung werden mit einem aus Diplomarbeit und Kolloquium bestehenden abschließenden Prüfungsteil beendet. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Ingenieur" (Kurzform "Dipl.-Ing.") verliehen.
- § 6
- Studienplatzwechsel, Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- (1) Bei Studienplatzwechsel werden einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet (§ 8 ADPO). Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann angerechnet, wenn die Fächer vergleichbar und gleichwertig sind.
 - (2) Bei Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden Studienleistungen auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeschaltet werden.
 - (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs (§ 8 Abs. 6 ADPO).

Zweitörer und Gasthörer

- (1) An anderen Hochschulen eingeschriebene Studenten können als Zweitörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden, wenn von ihnen die Voraussetzungen zur Einschreibung erfüllt werden (§ 49 FHG).
- Zweitörer werden nicht zugelassen,
- a) wenn das Fach, für das sie sich einschreiben wollen, an der Hochschule angeboten wird, bei der sie bereits immatrikuliert sind,
- b) wenn die gewählte Studienrichtung bzw. der Studiengang ein Fach aufweist, welches sie an einer anderen Fachhochschule bereits endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Gasthörer können im Rahmen der verfügbaren Plätze zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ihre Vorbereitung eine Teilnahme sinnvoll erscheinen läßt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer. Die Teilnahme an Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität und Fachhochschule Dortmund.
- Diese erstreckt sich nach § 53 FHG auf alle Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung der Fachhochschule Dortmund beraten insbesondere in Fragen, die im Zusammenhang stehen mit:
- Immatrikulation, Wechsel des Fachbereichs, Studentenausweis, Beglaubigungen und Bescheinigungen, Rückmeldung, Krankenversicherung, Studienförderung (BAFÖG), Förderung ausländischer Studenten, Zweitörer, Gasthörer, Exmatrikulation.

- (3) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von dem Studienfachberater, der Fachbereichsleitung sowie von allen Lehrenden auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt (Anfragen im Geschäftszimmer des Fachbereichs). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes in den Studiengängen. Die Inanspruchnahme dieser Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
 - bei Planung und Organisation des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen
 - vor einem geplanten Abbruch des Studiums.

§ 9

Studiendiplome und Prüfungsleistungen

- (1) In den Anlagen I – IV sind die Studiendiplome für die an der FH Dortmund im Fachbereich Maschinenbau angebotenen Studiengänge zusammengestellt.
- Der Aufbau dieser Pläne – mit der Stundenverteilung über eine normale Studiendauer – stellt eine Empfehlung für eine sachgerechte Gestaltung des Studiums dar.
- Die Pläne sind in Fächergruppen aufgegliedert, in denen die verbindlichen Pflichtfächer sowie die Wahlpflichtfächer und Wahlfächer bedeutungsgerecht zusammengefaßt sind:
- Gruppe A (Fach Nr. 01 – 20): Fächer des Grundstudiums (Pflichtfächer)
- Gruppe B (Fach Nr. 21 – 40): Fächer des Hauptstudiums (Pflichtfächer)
- Gruppe C (Fach Nr. 41 – 60): Wahlpflichtfächer, von denen je eine Mindestzahl durch eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis abgeschlossen werden muß.
- Gruppe D (Fach Nr. 61 – 80): Wahl-Leistungsnachweisfächer, aus denen ebenfalls eine Mindestzahl durch einen Leistungsnachweis abzuschließen ist.
- Die in den einzelnen Studienfächern geforderten bzw. möglichen Prüfungsvorleistungen (PV) und Abschlüsse (FP oder LN) sind in den beiden letzten Spalten der Studiendiplome aufgeführt.
- (2) Für die Studiengänge sind in § 3 FPO fünf Pflichtfächer des Grundstudiums festgelegt, die durch Fachprüfungen abzuschließen sind. In § 4 FPO sind weitere fünf Prüfungsfächer des Hauptstudiums festgelegt. Zu diesen Fächern sind nach dem Angebot des Fachbereichs zwei weitere Fächer aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage zur FPO) als Prüfungsfächer zu wählen, die insoweit verbindlicher Bestandteil der Studienordnung sind.

- Es finden insgesamt 12 Fachprüfungen statt.
Dartüherinaus werden weitere Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienpläne gefordert (§ 18-20 ADPO).
- (3) Bei Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuß den Zeitpunkt und die Prüfungsform (schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) für jedes Semester und für alle Kandidaten einheitlich unter Beachtung von § 13 (3) ADPO verbindlich fest.
- (4) In den Fächern der Gruppe C der Studienpläne kann der Student zwischen Fachprüfungen und Leistungsnachweisen wählen.
Werden in einem Fach Prüfungsvorleistungen gefordert, so ist deren Anerkennung Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fachprüfung. Die Lehrinhalte der Prüfungsvorleistungen gehen in den Prüfungsstoff ein.
Bei Wahl des Leistungsnachweises kann die Prüfungsvorleistung entfallen. In den Fächern mit dem gleichen Lehrangebot bei Fachprüfung oder Leistungsnachweis unterscheiden sich die beiden Prüfungsleistungen darin, daß:
- die Fachprüfung einen fachabschließenden und fachumfassenden Charakter hat sowie aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung besteht,
 - der Leistungsnachweis mehr einen exemplarischen Charakter über Teilaspekte des Faches hat, also einen deutlich geringeren Stoffumfang und einen entsprechend engeren Bezug zu der Lehrveranstaltung, der er zugeordnet ist. Außerdem können neben einer schriftlichen Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung auch Studienleistungen anderer Art erbracht werden (§. Abs. 6).
- (5) Bei der Meldung zur Prüfung entscheidet der Student, welche dieser wählbaren Fächer mit einer Fachprüfung bzw. mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden sollen. Die getroffene Wahl bleibt verbindlich, wenn bei einer Fachprüfung die Meldung nicht rechtzeitig vor dem ersten Prüfungstermin zurückgezogen wird. Werden entsprechend § 30 ADPO aus dem Wahlpflichtangebot weitere Fächer als Zusatzfächer ausgewählt, so bestimmt der Kandidat vorher die Fächer, die bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden sollen.
Auf Antrag kann jeweils ein fehlender Leistungsnachweis durch eine zusätzlich erbrachte Fachprüfung ersetzt werden, jedoch kann eine Fachprüfung nicht durch einen Leistungsnachweis ersetzt werden.
- (6) Bei einem Leistungsnachweis sind auch mehrere bewertete oder anerkannte Studienleistungen möglich (§ 18 Abs. 3 ADPO). Als Prüfungsform kommen außer der schriftlichen Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfung in Betracht:
Laborarbeit, Hausarbeit, Entwurf, Berechnung, Programmierübung, Referat, Projektarbeit.
Der Lehrende legt die Form zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und informiert darüber den Prüfungsausschuß.

- Die Einheitlichkeit der Prüfungsform entsprechend § 13 (3) ADPO wird bei einem benoteten Leistungsnachweis im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO (LN) durch ein die jeweilige Prüfung abschließendes Kolloquium gewährleistet.
- (7) Die Prüfungsfächer, in denen im allgemeinen nicht benotete Prüfungsvorleistungen gemäß § 19 ADPO gefordert werden, sind in den Studienplänen aufgeführt.
Neben Praktikum, Übung, Entwurf und Klausurarbeit mögliche andere Prüfungsformen sind in Absatz 6 angegeben. Der Lehrende legt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.
- (8) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aus Fachprüfungen und Leistungsnachweisen, wie sie für die Ermittlung der Abschlusnote erforderlich wird, werden die Fachprüfungen zweifach und die Leistungsnachweise einfach gewichtet (§ 29 Abs. 2 ADPO).
- (9) In der Gruppe D (Wahl-Leistungsnachweisfächer) der Studienpläne werden entsprechend § 4 (4) ADPO unter der Bezeichnung AWL allgemein-wissenschaftliche Lehrveranstaltungen verschiedener Art angeboten. Bei der Zulassung zum abschließenden Kolloquium der Diplomprüfung sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens zwei Leistungsnachweise in AWL-Fächern mit mindestens je 2 Semesterwochenstunden erforderlich, die anerkannt sein müssen. Darin soll eine moderne Fremdsprache enthalten sein.
- (10) In den einzelnen Studienrichtungen des Studiengangs Maschinenbau und im Studiengang Werkstofftechnik gilt die folgende Verteilung der Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) auf die verschiedenen Fächergruppen:
- a) Fertigungstechnik, Studienschwerpunkt Metallverarbeitung (Anlage I)
Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert:
- | | | | |
|-----------|-------------------|------------|------|
| Gruppe A: | 5 FP | + | 1 LN |
| Gruppe B: | 5 FP | + | 4 LN |
| Gruppe C: | 2 FP + mindestens | | 3 LN |
| Gruppe D: | -- | mindestens | 3 LN |
- und ein weiterer LN aus den Fächern der Gruppe C oder D.
- b) Konstruktionstechnik (Anlagen Ila und IIb)
Insgesamt werden 12 FP und 13 LN gefordert:
- | | | | |
|-----------|-------------------|------------|------|
| Gruppe A: | 5 FP | + | 1 LN |
| Gruppe B: | 5 FP | + | 3 LN |
| Gruppe C: | 2 FP + mindestens | | 4 LN |
| Gruppe D: | -- | mindestens | 2 LN |
- und 3 weitere LN aus den Gruppen C und D.

Aus der Breite des Fächerangebotes können im Rahmen der wählbaren Fächer

Kombinationen getroffen werden, die den individuellen Vorstellungen entsprechen.

In den Anlagen II a und II b werden Vorschläge für eine sinnvolle Studiengestaltung

gemacht. Diese Auswahl gestattet eine exemplarische Studienvertiefung in zwei

konstruktiven technischen Bereichen:

a) Kraft- und Arbeitsmaschinen Anlage II a

b) Werkzeugmaschinen Anlage II b

Die Gesamtzahl der geforderten FP und LN sowie deren Verteilung auf die Fächergruppen

bleiben durch diese Auswahl unberührt.

In jeder gewählten Fächerkombination wird ein großer konstruktiver Entwurf gefordert (Fach 5 229 5, LN), und zwar normalerweise in Verbindung mit dem Fach Konstruktions-
systematik. Er kann aber auch in jedem anderen Fach des Hauptstudiums erbracht werden.

c) Stahlbau (Anlage III)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert:

Gruppe A: 5 FP + 1 LN

Gruppe B: 5 FP + 4 LN

Gruppe C: 2 FP + mindestens 2 LN

Gruppe D: -- mindestens 2 LN

und 3 weitere LN aus den Fächern der Gruppen C und D.

d) Werkstofftechnik (Anlage IV)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert:

Gruppe A: 5 FP + 2 LN

Gruppe B: 5 FP + 4 LN

Gruppe C: 2 FP + mindestens 2 LN

Gruppe D: -- mindestens 2 LN

und 2 weitere LN aus den Fächern der Gruppen C und D.

(11) Im Rahmen eines freiwilligen Wahlstudiums wird dem Studenten zur sinnvollen Ergänzung

seines Studiums empfohlen, weitere Fächer aus den Gruppen C und D im Umfang von

8 SWS als Wahlfächer zu studieren. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer

mit einem Leistungsnachweis abzuschließen (§ 20 ADPO) und im Zeugnis aufzuführen zu

lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein (§ 30 ADPO).

§ 10
Prüfungsausschuß, Durchführung von Prüfungen

(1) Der gemäß § 6 Abs. 1 ADPO gebildete Prüfungsausschuß mit studentischer Beteiligung

organisiert die Durchführung der Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Bestimmungen

der Prüfungsordnung und dieser Studienordnung, entscheidet über die Zulassung zur

Prüfung und über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,

und er bestellt die Prüfer und Beisitzer (§ 7 Abs. 1 ADPO).

(2) Der Prüfungsausschuß legt zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und

die Bearbeitungszeiten im Benehmen mit dem Prüfer verbindlich fest (§ 13 Abs. 2 ADPO).

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen (Fachprüfungen, Leistungsnachweise) ist ein

fristgerechter Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Anmeldefrist setzt der Prüfungsausschuß fest und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 3 ADPO).

Bei Fristüberschreitung ist die Zulassung zum jeweiligen Termin ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann vom Kandidaten ohne Angabe von

Gründen bis zu einer Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin durch schriftliche

Mitteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgezogen werden.

Der Antrag gilt dann als nicht gestellt (§ 14 Abs. 5 ADPO). Ohne diese Mitteilung

gilt Nichterscheinen als Fehlversuch.

(5) Meldungen zu Leistungsnachweisen sind ebenfalls erforderlich, ein Rücktritt von der Prüfung

muß jedoch nicht angezeigt werden (§ 20 Abs. 2 ADPO).

(6) Der schriftliche Meldvorgang wird über Meldelisten abgewickelt, die das Prüfungs-

amt vorbereitet und verwahrt. Die Erfüllung der Meldevoraussetzungen (§ 14 Abs. 1 ADPO)

ist vom Kandidaten nachzuweisen.

(7) Wenn ein Kandidat eine Fachprüfung wegen Krankheit verstümt oder abbricht, kann

das Attest eines vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Vertrauensarztes verlangt werden.

(8) Alle Prüfungen sollen möglichst zu dem Zeitpunkt abgewickelt werden, in dem das

Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. In jedem Semester wird für jedes

Prüfungsfach ein Prüfungstermin angeboten.

Als Voraussetzung für die Meldung sollte das entsprechende Studienfach belegt worden sein.

(9) Das Studium und die Diplomprüfung werden durch eine Diplomarbeit, deren Bearbeitungs-

dauer drei Monate nicht überschreiten soll (§ 25 Abs. 2 ADPO), und ein ergänzendes

Kolloquium abgeschlossen. Die Arbeit ist im Original und einer gleichlautenden Kopie

vorzulegen (§ 27 ADPO).

Zur Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden vom Prüfungsausschuß die beiden Prüfer bestellt (§ 7 ADPO). Als Betreuer (1. Prüfer) kann nur ein Lehrender gewählt werden, der in dem vom Kandidaten gewählten Studiengang mindestens ein Lehrfach vertritt; im übrigen gelten §§ 7 und 23 Abs. 1 ADPO. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten (§ 24 Abs. 2 ADPO). Zulassungsvoraussetzungen und Einzelheiten zum Prüfungsverfahren werden in den §§ 24 - 27 ADPO geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnungen treten am 1. September 1984 in Kraft. Sie werden in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund" veröffentlicht.
- (2) Die Regelung in § 9 Abs. 9 über die Erbringung von 2 Leistungsnachweisen in AWL-Fächern und die Regelung in § 9 Abs. 10 über die Erhöhung der Zahl der Leistungsnachweise gelten für Studenten, die im Wintersemester 1983/84 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 14.4.1983 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 4.5.1983 sowie der Genehmigung des MWF vom 20.3.1984 (AZ: I A 4 - 8115.117/054). Geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 13.11.1984 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 9.1.1985 sowie der Genehmigung des MWF vom 11.2.1985 (AZ: I A 6 - 8115.112/054 - 8115.117/054).

Dortmund, den 9.4.1984

Der Rektor

der Fachhochschule Dortmund



(Prof. Koeniger)

STUDIENPLAN

Anlage I

Nr.	Studiengang	Studienschwerpunkt	Studienfach	Std.	Semesterwochenstunden						Prüfungsleistungen			
					1	2	3	4	5	6				
				V	Ü	S/P	V	Ü	S/P	V	Ü	S/P		
<p>Fachbereich Maschinenbau Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fertigungstechnik Studienschwerpunkt Metallverarbeitung</p>														
<p>Gruppe A Grundstudium (Pflichtfächer)</p>														
51 01	1-2	Mathematik		16	5	3								PV + FP 2
51 02	1-3	Technische Mechanik		14	2	2								PV + FP 3
51 03	1-3	Physik		10	3	1								PV + FP 3
51 04	1-3	Konstruktionslehre		18	1	1								PV + FP 3
51 05	1-3	Werkstoffkunde		10	2									PV + FP 3
51 06	1	Chemie		3	2	1								LN 1
<p>Gruppe B Hauptstudium (Pflichtfächer)</p>														
51 21	4-5	Arbeits- u. Betriebslehre		8										FP 5
51 22	5-6	Fertig.-planung u.-steuerung		5										PV + FP 6
51 23	4-5	Steuer- u. Regelungstechnik		7										PV + FP 5
51 24	3-4	Fertig.-verfahren Metall		12										FP 4
51 25	3-6	Werkzeugmach.u.Vorricht.		14										PV + FP 4
51 26	3-4	Elektrotechnik		5										LN 4
51 27	5	Fördertechnik		5										LN 5
51 28	5-6	Hydraulik u. Pneumatik		5										LN 6
51 29	4	Planungsrechnung		4										LN 4
<p>Gruppe C Wahlpflichtfächer</p>														
51 41	6	Automation in der Fert. Techn.		4										PV + FP/LN 6
51 42	6	Sondergebiete der Fert. Verf.		4										FP/LN 6
51 43	5	Werkzeuge		4										PV + FP/LN 5
51 44	4	Fügechnik		4										PV + FP/LN 4
51 45	5-6	Fabrikant.u.-organisation		4										PV + FP/LN 6
51 46	4-5	Oberflächentechnik		4										PV + FP/LN 5
51 47	5	Informationssystem.Fert.Techn.		4										FP/LN 5
51 48	6	Sicherheitstechnik		4										PV + FP/LN 6
<p>Gruppe D Wahl-Leistungsnachweisefächer</p>														
51 61	1	Wirtschaftslehre		2	1	1								LN 1
51 62	4	Angewandte Mathematik		3										LN 4
51 63	4	EDV 1		2										LN 4
51 64	5	EDV 2		2										LN 5
51 65	3	Wärme-u. Strömungslehre		4										LN 3
51 66	5	Industrielle Logistik		4										LN 5
51 67	6	Klimatechnik		4										LN 6
51 68	6	Arbeitswissenschaftl.Methoden		4										LN 6
51 69	4	Instandhaltung u. Tribotechnik		4										LN 4
51 70	5	Arbeiten in Projektgruppen		2										LN 5
51 71	2	AWL 1		2										LN 2
51 72	3	AWL 2		2										LN 3
				23	31	30	27	33	24					
				25	33	36	36	41	32					

Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LN = Leistungsnachweis

Es werden insgesamt 12 FP und 12 LN gefordert:

aus Gruppe A 5 FP und 1 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 3 LN, aus Gruppe D mindestens 3 LN und aus den Gruppen C + D ein weiterer LN.

Weitere Fächer aus den Gruppen C und D sollten im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen und im Zeugnis aufführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll. Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen AWL sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden						Prüfungs- Art Sem.
			1 V U S/P	2 V U S/P	3 V U S/P	4 V U S/P	5 V U S/P	6 V U S/P	
Gruppe A 52 01 1-2 52 02 1-3 52 03 1-3 52 04 1-3 52 05 1-3 52 06 1	Grundstudium (Pflichtfächer) Mathematik Physik Konstruktionslehre Werktstoffkunde Chemie	16 14 10 18 10 3	5 2 3 3 1 2	3 3 1 4 - -	2 2 1 3 - -	2 - - - - -	1 - - - - -	PV + FP 2 PV + FP 3 PV + FP 3 PV + FP 3 PV + FP 3 LN 1	
Gruppe B 52 21 3-4 52 22 4-5 52 23 4-5 52 24 4 52 25 3-5 52 26 3 52 28 6 52 29 4-5	Hauptstudium (Pflichtfächer) Elektrotechnik Ström., Lehre/Ström., Masch. Wärmelehre Höhere Technische Mechanik Fertigungsverfahren Fertigungsgerichtetes Gestalten Thermische Turbomaschinen Grober Konstruktiver Entwurf	8 10 8 5 6 4 6 5	2 1 1 - - - - -	3 2 2 - - - - -	1 - - - - - - -	2 1 1 - - - -	1 - - - - - - -	PV + FP 4 PV + FP 5 PV + FP 5 PV + FP 4 PV + FP 5 LN 3 LN 6 LN 5	
Gruppe C 52 41 5 52 43 5-6 52 44 4-5 52 45 4-5 52 48 4 52 49 4 52 50 6 52 51 6 52 52 6	123 Wahlpflichtfächer Arbeits- u. Betriebslehre Kolbenmaschinen Hydraulik u. Pneumatik Steuer- u. Regelungstechnik Konstruktionsystematik Füge- u. Klebtechnik Kleintechnik Sicherheitstechnik	4 9 5 7 3 4 5 5 4	2 3 1 - - - - -	3 1 1 - - - - -	2 1 - - - - -	2 1 - - - - -	3 1 1 - - - -	PV + FP/LN 5 PV + FP/LN 6 PV + FP/LN 5 PV + FP/LN 5 PV + FP/LN 4 PV + FP/LN 4 PV + FP/LN 6 PV + FP/LN 6 FP/LN 6	
Gruppe D 52 61 1 52 62 3 52 63 4 52 64 5 52 65 6 52 66 6 52 69 6 52 70 5 52 72 2 52 73 3	Wahlleistungsnachweisleistungen Wirtschaftslehre Angewandte Mathematik EDV 1 EDV 2 Klimatetechnik Grundlagen im Fahrzeugbau Finale Element-Methode Arbeiten in Projektgruppen AWL 1 AWL 2	2 1 1 - - - - - - -	1 1 - - - - - -	2 1 - - - - -	2 1 - - - -	3 3 3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3 3 3	LN 1 LN 3 LN 4 LN 4 LN 5 LN 6 LN 6 LN 6 LN 5 LN 2 LN 3	
Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LN = Leistungsnachweis			25	33	32	35	34	36	

Es werden insgesamt 12 FP und 13 LN gefordert:
aus Gruppe A 5 FP und 1 LN, aus Gruppe B 5 FP und 3 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 4 LN, aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C + D 3 weitere LN.
Weitere Fächer aus den Gruppen C und D sollten im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.
Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen AWL sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden						Prüfungs- Art Sem.
			1 V U S/P	2 V U S/P	3 V U S/P	4 V U S/P	5 V U S/P	6 V U S/P	
Gruppe A 52 01 1-2 52 02 1-3 52 03 1-3 52 04 1-3 52 05 1-3 52 06 1	Grundstudium (Pflichtfächer) Mathematik Physik Konstruktionslehre Werktstoffkunde Chemie	16 14 10 18 10 3	5 2 3 3 1 2	3 3 1 4 - -	2 2 1 3 - -	2 - - - - -	1 - - - - -	PV + FP 2 PV + FP 3 PV + FP 3 PV + FP 3 PV + FP 3 LN 1	
Gruppe B 52 21 3-4 52 22 4-5 52 23 4-5 52 24 4 52 25 3-5 52 26 3 52 28 6 52 29 4-5	Hauptstudium (Pflichtfächer) Elektrotechnik Ström., Lehre/Ström., Masch. Wärmelehre Höhere Technische Mechanik Fertigungsverfahren Fertigungsgerichtetes Gestalten Thermische Turbomaschinen Grober Konstruktiver Entwurf	8 10 8 5 6 4 6 5	2 1 1 - - - - -	3 2 2 - - - - -	1 - - - - - - -	2 1 1 - - - -	1 - - - - - -	PV + FP 4 PV + FP 5 PV + FP 5 PV + FP 4 PV + FP 5 LN 3 LN 6 LN 5	
Gruppe C 52 41 5 52 43 5-6 52 44 4-5 52 45 4-5 52 48 4 52 49 4 52 50 6 52 51 6 52 52 6	123 Wahlpflichtfächer Arbeits- u. Betriebslehre Kolbenmaschinen Hydraulik u. Pneumatik Steuer- u. Regelungstechnik Konstruktionsystematik Füge- u. Klebtechnik Kleintechnik Sicherheitstechnik	4 9 5 7 3 4 5 5 4	2 3 1 - - - - -	3 1 1 - - - - -	2 1 - - - - -	2 1 - - - -	3 1 1 - - -	PV + FP/LN 5 PV + FP/LN 6 PV + FP/LN 5 PV + FP/LN 5 PV + FP/LN 4 PV + FP/LN 4 PV + FP/LN 6 PV + FP/LN 6 FP/LN 6	
Gruppe D 52 61 1 52 62 3 52 63 4 52 64 5 52 65 6 52 66 6 52 69 6 52 70 5 52 72 2 52 73 3	Wahlleistungsnachweisleistungen Wirtschaftslehre Angewandte Mathematik EDV 1 EDV 2 Sondergebiete der Werkzeugm. Grundlagen und Fundamente Finale Element-Methode Arbeiten in Projektgruppen Steuerung von Werkzeugmasch. AWL 1 AWL 2	2 1 1 - - - - - - -	1 1 - - - - - -	2 1 - - - - -	2 1 - - - -	3 3 3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3 3 3	LN 1 LN 3 LN 4 LN 4 LN 5 LN 6 LN 6 LN 6 LN 5 LN 2 LN 3	
Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LN = Leistungsnachweis			25	33	36	35	39	27	

Es werden insgesamt 12 FP und 13 LN gefordert:
aus Gruppe A 5 FP und 1 LN, aus Gruppe B 5 FP und 3 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 4 LN, aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C + D 3 weitere LN.
Weitere Fächer aus den Gruppen C und D sollten im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.
Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen AWL sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

STUDIENPLAN

Nr.	Studienfach	Std.	Semesterwochenstunden												Prüfungsleistungen		
			V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	Art	Sem.	
Gruppe A Grundstudium (Pflichtfächer)																	
53 01 1-2	Mathematik	16	5	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 2
53 02 1-3	Technische Mechanik	14	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 3
53 03 1-3	Physik	10	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 3
53 04 1-3	Konstruktionslehre	18	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 3
53 05 1-3	Werkstoffkunde	10	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 3
53 06 1	Chemie	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	LN 1
Gruppe B Hauptstudium (Pflichtfächer)																	
53 21 4-5	Stahlhoch-u. Stahlbetonbau	14															PV + FP 5
53 22 4-6	Statik u. Stabtragwerke	14															PV + FP 6
53 23 4	Brüdererntechnik	4															PV + FP 6
53 24 4-6	Berufung u. Montage	9															PV + FP 6
53 25 4	Elektrotechnik	5															LN 5
53 26 4-5	Konstruktionslehre	4															LN 3
53 27 3	Schweißtechnik	4															LN 4
53 28 4	Umformtechnik	4															LN 4
53 29 3	Wärme- u. Strömungslehre	4															LN 3
Gruppe C Wahlpflichtfächer																	
53 41 6	Arbeits- u. Betriebslehre	4															FP/LN 6
53 42 6	Werkzeugmaschinen u. Vorr.	4															FP/LN 5
53 43 5	Stahlbetonbau	4															PV + FP/LN 6
53 44 6	Stahlbehälterbau	4															FP/LN 5
53 45 5	Stahlwasserbau	4															FP/LN 6
53 46 6	Sicherheitstechnik	4															FP/LN 6
Gruppe D Wahl-Leistungsnachweisfächer																	
53 61 1	Wirtschaftslehre	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	LN 1
53 62 3	Angewandte Mathematik	3															LN 3
53 63 4	EDV 1	3															LN 4
53 64 5	EDV 2	2															LN 5
53 65 4-5	Hydraulik u. Pneumatik	5															LN 4
53 66 4	Regelungstechnik	3															LN 5
53 67 6	Sondergebiete der Statik	3															LN 6
53 68 5	Arbeiten in Projektgruppen	2															LN 5
53 69 2	AWL 1	2															LN 2
53 70 3	AWL 2	2															LN 3

Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LN = Leistungsnachweis

Es werden insgesamt 12 FP und 12 LN gefordert:
 aus Gruppe A 5 FP und 1 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 2 LN, aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C + D 3 weitere LN.
 Weitere Fächer aus den Gruppen C und D sollten im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen und im Zeugnis aufführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
 Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.
 Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen AWL sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

STUDIENPLAN

Nr.	Studienfach	Std.	Semesterwochenstunden												Prüfungsleistungen		
			V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	Art	Sem.	
Gruppe A Grundstudium (Pflichtfächer)																	
57 01 1-2	Mathematik	12	5	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 2
57 02 1-3	Chemie	12	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 3
57 03 1-3	Physik	10	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 3
57 04 2-3	Physikalische Chemie	10	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 3
57 05 1-3	Metallische Werkstoffe	8	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	PV + FP 3
57 06 1-2	Technische Mechanik	10	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	LN 2
57 07 2	Konstruktionslehre	6	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	LN 2
Gruppe B Hauptstudium (Pflichtfächer)																	
57 21 3-5	Organische Werkstoffe	8															PV + FP 5
57 22 4-6	Metallumformung	7															FP 5
57 23 4-6	Metallkunde	10															PV + FP 6
57 24 4-6	Metallurgie	10															PV + FP 6
57 25 5-6	Oberflächenstechnik	6															PV + FP 6
57 26 6	Röntgenfeinstruktur	4															LN 6
57 27 3	Elektrotechnik	5															LN 3
57 28 4-5	Sonderwerkstoffe	4															LN 5
57 29 4	Technische Wärmelehre	4															LN 4
Gruppe C Wahlpflichtfächer																	
57 41 4	Gieß- u. Verbindungsverfahren	6															PV + FP/LN 4
57 42 4-5	Korrosion	6															PV + FP/LN 5
57 43 5	Spez. Formgebungsverfahren	4															PV + FP/LN 3
57 44 5-6	Theoretische Metallurgie	5															PV + FP/LN 6
57 45 5	Fehler in metall. Werkstoffen	5															PV + FP/LN 5
57 46 5	Sicherheitstechnik	4															FP/LN 5
Gruppe D Wahl-Leistungsnachweisfächer																	
57 61 1	Wirtschaftslehre	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	LN 1
57 62 4	Angewandte Mathematik	3															LN 4
57 63 2	EDV	2															LN 3
57 64 6	Elektronenopt. Untersuch.-Verf.	2															LN 6
57 65 6	Meß- u. Regelungstechnik	3															LN 6
57 66 6	Feuerfeste Baustoffe	4															LN 6
57 67 4-5	NP-Metallurgie	4															LN 5
57 68 6	Gleßen u. Erstarren v. Stahl	2															LN 5
57 69 3	Arbeits- u. Betriebslehre	4															LN 3
57 70 5	Metallphysik	4															LN 5
57 71 3	Photografische Technik	2															LN 3
57 72 2	Isotopentechnik	2															LN 2
57 73 4	AWL 1	2															LN 4
57 74 3	AWL 2	2															LN 3

Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LN = Leistungsnachweis

Es werden insgesamt 12 FP und 12 LN gefordert:
 aus Gruppe A 5 FP und 2 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 2 LN, aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C + D 2 weitere LN.
 Weitere Fächer aus den Gruppen C und D sollten im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen und im Zeugnis aufführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
 Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.
 Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen AWL sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

Anlage V:

Besondere Einschreib- bzw. Studieneinschreibvoraussetzungen für den Studiengang Maschinenbau
(bzw. Werkstofftechnik) gemäß § 3 ADPO und § 2 FPO:

Zugangsvoraussetzung Besondere Einschreibvoraussetzungen

Fachoberschule Technik
Fachrichtung Maschinenbau

Fachoberschule Technik
Fachrichtung Elektrotechnik 3 Monate Fachpraktikum

Fachoberschule Technik
andere Fachrichtungen

Abitur

Höhere Handelsschule
und Jahrspraktikum

3 Monate Grundpraktikum und
3 Monate Fachpraktikum

Gymnasium Klasse 12
und Jahrspraktikum

Gleichwertige Zeugnisse

Ausgestaltung des Grundpraktikums

(gilt für alle Studienrichtungen des Studiengangs Maschinenbau und für den Studiengang
Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau)

Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- b) Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- c) Verbindungstechniken
- d) Wärmebehandlung
- e) Oberflächenbehandlung

Ausgestaltung des Fachpraktikums

(gilt für alle Studienrichtungen des Studiengangs Maschinenbau und für den Studiengang Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau)

Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau
- b) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
- c) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung)
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes

